

## ENTWURF

### Betriebsvereinbarung zur Kurzarbeit in der Corona-Pandemie zur Abmilderung bzw. als Reaktion auf die Unwägbarkeiten und Auswirkungen von COVID-19

Zwischen

der ..... GmbH

– nachfolgend Arbeitgeber genannt –

und

dem Betriebsrat der ..... GmbH

– nachfolgend Betriebsrat genannt –

wird die nachfolgende Betriebsvereinbarung zur Kurzarbeit geschlossen:

#### Präambel

Aufgrund der Corona-Pandemie muss der Betrieb weitgehend eingestellt werden, weil

- keine Werkstoffe mehr geliefert werden/
- die Lieferketten abgebrochen sind/
- der Warenabsatz eingebrochen ist/
- die Betriebsstätte behördlich geschlossen wurde/
- nur noch von 9.00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein darf/
- 95 % unserer Flüge gestrichen wurden/
- usw.

Wie lange das so bleibt, kann derzeit niemand absehen, wir sind alle sehr verunsichert. Der Gesetzgeber hat bereits durch das **Gesetz zur befristeten krisenbedingten Verbesserung der Regelungen für das Kurzarbeitergeld vom 13. März 2020**, Bundesgesetzblatt Teil I G 5702 Nr. 12<sup>1</sup> reagiert und die Bundesregierung ermächtigt, durch Verordnung die Anforderungen an den Bezug von Kurzarbeitergeld zu lockern. Wir müssen hiervon Gebrauch machen, um den Fortbestand des Betriebes zu sichern und um betriebsbedingte Kündigungen zu vermeiden. Gleichzeitig schützen wir damit unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Deswegen haben

---

<sup>1</sup> [https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Meldungen/2020/kurzarbeit-wird-erleichtert-gesetzentwurf-de-bundestags.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=5](https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Meldungen/2020/kurzarbeit-wird-erleichtert-gesetzentwurf-de-bundestags.pdf?__blob=publicationFile&v=5)

der Betriebsrat und das Unternehmen folgende Betriebsvereinbarung zur Kurzarbeit in der Corona-Pandemie abgeschlossen. Wir bitten alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter um Verständnis.

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Betriebsvereinbarung gilt räumlich für den Betrieb .....
- (2) Diese Betriebsvereinbarung gilt für alle Arbeitnehmer mit Ausnahme von
  - (a) leitenden Angestellten iSd § 5 Abs. 3 BetrVG
  - (b) Praktikanten
  - (c) Auszubildenden.

### **§ 2 Einführung der Kurzarbeit**

(1) Kurzarbeit wird in folgenden Abteilungen/in der gesamten Produktion eingeführt:

- a)
- b)
- c)

(2) Von der Kurzarbeit ausgenommen sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die infolge der Kurzarbeit keinen Entgeltausfall haben.

### **§ 3 Beginn der Kurzarbeit**

Die Kurzarbeit beginnt frühestens am 19. März 2020 und endet voraussichtlich am ....

Vor Beginn der Kurzarbeit müssen aber gem. § 96 Abs. 4 SGB III, Art. 1 Gesetz zur befristeten krisenbedingten Verbesserung der Regelungen für das Kurzarbeitergeld vom 13. März 2020 nebst noch zu erlassender Verordnung folgende Voraussetzungen erfüllt sein.

#### **1. Urlaub**

Sämtlicher Resturlaub aus dem Vorjahr ist vollständig genommen. Soweit Erholungsurlaub in der Zeit der Kurzarbeit bereits beantragt und gewährt wurde, ist dieser Urlaub in Anspruch zu nehmen.

#### **2. Arbeitszeitguthaben**

Sämtliche Arbeitszeitguthaben sind abgebaut. Auf den Einsatz negativer Arbeitszeitsalden wird verzichtet.

### **§ 4 Umfang und Lage der Kurzarbeit**

Der Umfang der Kurzarbeit ist je nach Abteilung wie folgt:

#### **1. Abteilung a)**

In Abteilung a) ist Kurzarbeit 0.

## **2. Abteilung b)**

In Abteilung b) wird die Arbeitszeit um 50 % reduziert und Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags wie folgt verrichtet:

Dienstags 6 Stunden von 08:00 Uhr – 14:00 Uhr

Mittwochs 6 Stunden von 12:00 Uhr – 18:00 Uhr

Donnerstags 4 Stunden von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr

Freitags 4 Stunden von 12:00 – 16:00 Uhr

## **3. Abteilung c)**

usw.

## **§ 5 Anzeige der Kurzarbeit**

Der Arbeitgeber zeigt unverzüglich nach Abschluss dieser Betriebsvereinbarung bei der Agentur für Arbeit den erheblichen Arbeitsausfall gem. § 99 SGB III an. Der Betriebsrat wird dem Arbeitgeber eine Stellungnahme zur Verfügung stellen, in der dargestellt wird, dass der Arbeitsausfall infolge der Corona-Pandemie unvermeidbar ist und dass alle Möglichkeiten den Arbeitsausfall zu vermeiden, insbesondere die Abwicklung von Resturlaub, Betriebsurlaub, Reduzierung von Arbeitszeitkonten etc. ausgeschöpft sind.

Der Arbeitgeber stellt bei der zuständigen Agentur für Arbeit den Leistungsantrag auf Gewährung von Kurzarbeitergeld für die nach dieser Betriebsvereinbarung von Kurzarbeit betroffenen Arbeitnehmer/innen.

Der Arbeitgeber wird das Kurzarbeitergeld errechnen und an die Arbeitnehmer/innen auszahlen, sobald er die Leistungen von der Agentur für Arbeit erhalten hat.

## **§ 6 Überstunden**

Für Arbeitnehmer/innen, die in Kurzarbeit beschäftigt werden, dürfen Überstunden nur in dringenden Ausnahmefällen angeordnet werden.

Die Anordnung bedarf in jedem Fall der Zustimmung des Betriebsrates. Die Mitbestimmungsrechte des Betriebsrates gemäß § 87 BetrVG bleiben im Übrigen unberührt.

## **§ 7 Betriebsbedingte Kündigungen**

Während der Laufzeit dieser Betriebsvereinbarung werden betriebsbedingte Kündigungen nur mit Zustimmung des Betriebsrates gemäß § 102 Abs. 6 BetrVG ausgesprochen.

Der Beschäftigungsschutz gilt nicht bei betriebsbedingten Änderungskündigungen sowie Entlassungen aufgrund von Betriebsänderungen oder im Wege einer Massenentlassung.

## **§ 8 Änderung und Beendigung der Kurzarbeit**

Änderungen der Dauer der Kurzarbeit oder anderer Inhalte dieser Betriebsvereinbarung sind nur einvernehmlich mit dem Betriebsrat möglich. Geschäftsgrundlage für die Kurzarbeit ist ausschließlich die Corona-Pandemie.

## **§ 9 Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Diese Betriebsvereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, spätestens mit Ablauf der aufgrund des Ermächtigungsgesetzes erlassenen Verordnungen.